

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Holzminden (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Holzminden vom 4. Juli 2000 hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11. Sept. 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Fußgängerzonen sowie in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Holzminden werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Holzminden vom 04.07.2000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
2. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach m² zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle € - Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
3. Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner sind
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - für Sondernutzungen auf Widerruf:
 - erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Juli;
 - für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - für ungenehmigte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Sonderregelungen

1. Für Veranstaltungen der Stadt Holzminden, z.B. Straßentheater, werden jeweils besondere Regelungen vereinbart.
2. In Einzelfällen können bei Großveranstaltungen anstelle der Erhebung der Sondernutzungsgebühr privatrechtliche Regelungen getroffen werden. Wird die öffentliche Fläche von Sondernutzungsberechtigten gegen Entgelt ganz oder in Teilen zur Nutzung an Dritte weitergegeben, soll eine Vereinbarung darüber geschlossen werden, daß die Stadt anteilig in angemessener Weise ein Entgelt erhebt. Die oder der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Vereinbarungen mit dritten zahlungspflichtigen Nutzern offenzulegen. Ist er hierzu nicht bereit, entfällt die Berechtigung zur Sondernutzung.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

1. Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Holzminden Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und den entsprechenden anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).
2. Auf Antrag kann
 - a) gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen und
 - b) bei gemeinnützigen Veranstaltungen gegen Nachweis und
 - c) bei kulturellen Veranstaltungen gegen Nachweis
 die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Holzminden, den 11. September 2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist mit Anlage im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 28 vom 16.11.2001 und im TAH vom 23.11.01 bekanntgemacht worden.